

## **HER 4 Besondere Vertragsbedingungen**

### **§ 1**

#### **Geltende Vertragsbedingungen**

Der Vertrag zwischen dem Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR (nachstehend ZRNN genannt) und dem Auftragnehmer, der den Auftrag erhält (nachstehend Auftragnehmer genannt), regelt sich nach den folgenden Bestimmungen, die in der genannten Reihenfolge gelten:

1. die Vergabeunterlagen mit Leistungsbeschreibung und Anlagen
2. die Besonderen Vertragsbedingungen
3. die VOL/B

### **§ 2**

#### **Leistungen des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer**

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung und den Anlagen dazu.
- (2) Werden im Rahmen der Vertragsdurchführung unvorhergesehene Arbeiten erforderlich, die nicht in der Leistungsbeschreibung ausgeführt und abgerechnet werden können, benötigt der Auftragnehmer vor deren Ausführung die schriftliche Zustimmung des ZRNN. Die Preise für solche zusätzlichen Arbeiten sind entsprechend der Kosten- und Kalkulationsbasis für die bereits beauftragten Leistungen zu ermitteln.
- (3) Etwaige Optionen kann der ZRNN auch nach der Erteilung des Zuschlages zu den vom Auftragnehmer angebotenen Bedingungen ausüben.
- (4) Der Auftragnehmer hat eine/n verantwortliche/n Projektleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in zu benennen. Ein Wechsel bei der Projektleitung ist dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (5) Sofern der Auftragnehmer Dritte (Unterauftragnehmer) mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragen will, benötigt er hierfür die schriftliche Zustimmung des ZRNN. Gleiches gilt sinngemäß für den Einsatz von weiteren Unterauftragnehmern durch Unterauftragnehmer. Bei Verstößen erwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. der Auftragssumme. Die Vertragsstrafe ist mit der noch ausstehenden Vergütung zu verrechnen.
- (6) Erfüllungsort ist Ingelheim am Rhein.

### § 3

#### **Ausführungsfristen**

Die maßgebenden Ausführungsfristen für die einzelnen Lose sind in der Leistungsbeschreibung im Abschnitt **B6. Erhebungsablauf und Ausführungsfristen** ausgeführt.

Wird der Schlusstermin auf Verschulden des Auftragnehmers oder eines seiner Unterauftragnehmer überschritten, ist für jede Woche, die der Abgabetermin überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme fällig.

### § 4

#### **Abnahmen**

Nach vollständiger Leistungserbringung der Aufgabenstellung für jedes einzelne beauftragte Los erfolgt eine Schlussabnahme pro Los.

### § 5

#### **Zahlung**

- (1) Die Preise für die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen sind Festpreise und werden in EURO angegeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (2) Alle eventuellen Nebenkosten sind in die Preise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- (3) Die Zahlungen für die Lose 1 bis 6 erfolgen nach Fertigstellung und Abnahme der Leistung und Rechnungsprüfung jedes Loses.
- (4) Bei den Losen 2 bis 5 kann der Auftragnehmer, wenn sich die Erhebung aufgrund von Wünschen des ZRNN verzögert, 1 Monat vor dem geplanten Fertigstellungstermin die bereits bis dahin erhobene Haltestellenzahl anteilig (auf ganze 10% abgerundet) als Abschlag in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die Zahlungen sind zu leisten jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim ZRNN. Teilzahlungen gelten nicht als Teilabnahmen der Leistungen.

### § 6

#### **Nutzungsrechte, Haftung**

- (1) Soweit durch die Leistungen des Auftragnehmers Werke entstehen, bezüglich derer dem Auftragnehmer das Urheberrecht zusteht, überträgt er dem ZRNN das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht und Recht auf Veränderung. Dieses Nutzungs- und Veränderungsrecht schließt die Einräumung von Nutzungs- und Veränderungsrechten gegenüber Dritten durch den ZRNN ohne eine weitere Zustimmung des Auftragnehmers ein, so dass die Bearbeitung sowie die Verwertung,

Vervielfältigung und Übertragung des Werkes – auch in geänderter Form – möglich ist .

- (2) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung durch ihn Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Verletzt er dennoch Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter, stellt der Auftragnehmer den ZRNN von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei. Er hat insbesondere die Kosten des ZRNN für die Rechtsverfolgung zu tragen.

## **§ 7**

### **Vertraulichkeit, Herausgabe von Unterlagen**

- (1) Der Auftragnehmer hat alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Unterlagen (Schriftstücke und Datenträger) des ZRNN sowie der beteiligten Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen vertraulich zu behandeln und – soweit sie sich in seinem Besitz befinden – nach Vertragsdurchführung an den ZRNN herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- (2) Soweit Dritten vom Auftragnehmer vertragsgemäß solche Unterlagen zugänglich gemacht werden, hat er auch diese Dritten zur vertraulichen Behandlung derselben zu verpflichten.

## **§ 8**

### **Datensicherheit, Herausgabe und Verwendung von Daten**

- (1) Der Auftragnehmer trifft alle technisch notwendigen Vorkehrungen, um einen Verlust von Daten und Informationen zu verhindern.
- (2) Eine Herausgabe von Daten und Information durch den Auftragnehmer an Dritte, die die Haltestellenerhebung betreffen, erfolgt ausschließlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ZRNN. Dieses gilt grundsätzlich auch gegenüber den beteiligten Gebietskörperschaften oder Verkehrsunternehmen.
- (3) Die Verwendung von Daten und Informationen, die die Haltestellenerhebung betreffen, ist nur für die Durchführung dieses Vertrages zulässig. Jede andere Verwendung der Daten und Informationen durch den Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des ZRNN zugelassen.

## **§ 9**

### **Haftung, Versicherung**

Der Auftragnehmer muss für Schäden, insbesondere Vermögensschäden, die er dem ZRNN aus diesem Vertrag und bei der Durchführung dieses Vertrages zu ersetzen hat, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die ausreichend ist, die gesetzlichen Ansprüche abzudecken. Der Abschluss dieser Versicherung ist spätestens drei Wochen nach Erteilung des Zuschlages nachzuweisen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Ingelheim am Rhein.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ihrerseits nur schriftlich geändert werden. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen sind unwirksam.
- (3) Sollten einzelne Vertragsbedingungen unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Parteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ingelheim, den ... 2019

Zweckverband Rhein-Nahe  
Nahverkehrsverbund KÖR

Auftragnehmer

---

---